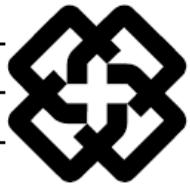

EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP	Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE	Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP	Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Freie Halbtage / Jokertage (Primar- und Sekundarstufe I)

Journées de congé / Journées Joker (Degrés primaire et secondaire I)

Quellen:
Kantonale Schulgesetzgebung
Sources:
Législations scolaires cantonales

**Informationszentrum IDES, April 2007
Centre d'information IDES, avril 2007**

Generalsekretariat – Secrétariat général
Informationszentrum IDES – Centre d'information IDES
CH-3001 Bern, Zähringerstrasse 25, Postfach 5975

Tel 031 309 51 11
edk@edk.ch
Tel 031 309 51 00
ides@edk.ch

Fax 031 309 51 50
Fax 031 309 51 10

www.edk.ch
www.ides.ch

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

1. Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: April 2007). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état avril 2007). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
2. Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*

	Anzahl Tage pro Schuljahr	Rechtliche Grundlagen
AG	4 Halbtage	<p>401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981 § 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub</p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal.</p> <p>2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehr von der Inhaber der elterlichen Sorge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden. <p>3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
AI	1 Tag	<p>411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 Art. 89 Urlaubstage</p> <p>¹ Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären.</p> <p>² Der Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr. Dieser Urlaubstag darf nicht zur Verlängerung der Wochenenden und der Ferien, an im Voraus bekannten Prüfungstagen sowie in den letzten zwei Wochen des Schuljahres bezogen werden. Begehren um einen Urlaubstag sind der Klassenperson mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einzureichen und müssen mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein.</p> <p>³ Als schulfrei gelten auf jeden Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kirchliche Feiertage im Kanton, in einem Landesteil oder in einer Schulgemeinde - örtlicher Kilbimontag (für Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstanden, Meistersrüte, Haslen und Schlatt) gilt der Kilbimontag von Appenzell - Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags - Freitag nach Auffahrt - Frühjahrskonferenz der Kantonalen Lehrerkonferenz <p>⁴ In begründeten Fällen kann der Schulpräsident Schülern Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen.</p>

		⁵ Längere Abwesenheiten kann nur der Schulrat unter Bekanntgabe an die Landesschulkommission gestatten.
AR	-	-
BE	5 Halbtage	<p><u>432.210</u></p> <p>Volksschulgesetz vom 19. März 1992</p> <p>Art. 27 Absenzen, Dispensation</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p>² In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen. Das Nähere, insbesondere die Entschuldigungsgründe, regelt der Regierungsrat [Fassung vom 16.6.1997].</p> <p>³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.</p> <p>⁴ Zusätzlich können in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreit werden. Für Dispensationen bis zu insgesamt einer Schulwoche pro Schuljahr ist die Schulkommission, für längerdauernde das Schulinspektorat zuständig. Der Regierungsrat [Fassung vom 16.6.1997] erlässt Vorschriften.</p>
BL	-	-
BS	-	-
FR	-	-
GE	-	-
GL	4 Halbtage	<p><u>IV B/31/2</u></p> <p>Verordnung über das Absenzenwesen vom 23. April 2002</p> <p>Art. 7 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Lehrperson kann den Lernenden im Laufe eines Schuljahres höchstens eine Dispensation von vier halben Tagen gewähren.</p> <p>2 Ueber das Kontingent von Absatz 1 hinaus werden von der Lehrperson folgende Dispensationen bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teilnahme an Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder Nahestehender 1 Tag b. Tod von Erziehungsberechtigten, Geschwistern bis 3 Tage c. Tod von Grosseltern bis 2 Tage d. Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder nahestehender Personen bis 1 Tag e. Besuch beim Arzt, Zahnarzt, Schulpsychologischen Dienst, bei der Berufsberatung (gemäß Aufgebot) nach Aufwand <p>3 Das Schulpräsidium bzw. die Schulleitung kann eine Dispensation von höchstens 20 halben Schultagen im Laufe eines Schuljahres bewilligen, namentlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. hohe Feiertage religiöser Minderheiten; b. Berufswahlpraktika; c. kulturelle und sportliche Tätigkeiten. <p>4 Langzeitbeurlaubungen über 20 Schulhalbtage hinaus benötigen die Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.</p>
GR	3 Tage	<p><u>421.000</u></p> <p>Gesetz für die Volkschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)</p> <p>Vom Volke angenommen am 26. November 2000</p> <p>Art. 11 Schuleintritt, Schulbesuch</p>

		<p>¹ Das Schuleintrittsalter wird durch den Grossen Rat festgelegt.</p> <p>² Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken. Über Entschuldigungsgründe entscheidet der Schulrat endgültig.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.</p> <p>⁵ Das Amt kann Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewähren.</p>
JU	-	-
LU	-	-
NE	-	-
NW	-	-
OW	-	-
SG	2 Halbtage	<p><u>213.1</u></p> <p>Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983</p> <p>Verantwortung für den Schulbesuch</p> <p>Art. 96</p> <p>¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen nach Art. 34 dieses Gesetzes anzuhalten.</p> <p>² Sie können das Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an den Lehrer vom Unterricht befreien.</p>
SH	4 Halbtage	<p><u>411.101</u></p> <p>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988</p> <p>§ 14a Jokertage</p> <p>1 Auf schriftliche Anmeldung der Erziehungsberechtigten hin hat jedes Kind ohne Begründung Anspruch auf zwanzig freie Halbtage im obligatorischen Kindergartenjahr bzw. vier freie Halbtage pro Schuljahr in der Primar- und Orientierungsschule. Die Beanspruchung dieser Jokertage ist der Kindergärtnerin bzw. dem Klassenlehrer spätestens drei Schultage vor Antritt der freien Tage oder Halbtage zu melden.</p> <p>2 Während Schulanlässen gemäss Semester- oder Jahresprogramm der Schule können keine Jokertage eingesetzt werden.</p>
SO	-	-
SZ		<p><u>611.212</u></p> <p>Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule vom 1. Februar 2006</p> <p>§ 15 Dispensationen vom Unterricht</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.</p> <p>2 Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die</p>

		Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig. 3 Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen. 4 Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandaufenthalte, Alpzeit) regeln.
TG	-	-
TI	-	-
UR	4 Halbtage	<p><u>10.1115</u></p> <p>Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998</p> <p>Art. 25 Beurlaubung (Art. 28 ff. SchG)</p> <p>1 Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtag.</p> <p>2 Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.</p> <p>3 Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr; b) der Schulrat für mehr als sechs Schulhalbtage pro Schuljahr. Der Schulrat kann diese Kompetenz ganz oder teilweise an das Schulratspräsidium, an einzelne Mitglieder des Schulrates oder an die Schulleitung delegieren. <p>4 Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.</p> <p>5 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.</p>
VD	-	-
VS	-	-
ZG	-	-
ZH	2 Tage	<p><u>412.101</u></p> <p>Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006</p> <p>§ 30 Jokertage</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).</p> <p>² Die Gemeinden können bestimmen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sämtliche auf die Kindergartenstufe, auf die 1.–3. Primarklasse, auf die 4.–6. Primarklasse beziehungsweise auf die Sekundarstufe fallenden Jokertage auch zusammengefasst bezogen werden können, b. bei besonderen Schulanlässen wie Besuchs- oder Sporttagen keine Jokertage bezogen werden können. <p>³ Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.</p>